

Vereinsatzung der Künstlergruppe AIC-Creativ e.V.:

(ab 28.10.2009)

§ 1

Der Verein führt den Namen „Künstlergruppe AIC-Creativ e. V.“ Der Verein hat seinen Sitz in 86551 Aichach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel zur Erreichung von Vereinszwecken sind insbesondere:

- a. Durchführung von Ausstellungen
- b. Abhalten von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und von kulturellen Veranstaltungen
- c. Gemeinsames Arbeiten in Arbeitsgruppen, Erarbeiten von verschiedenen Techniken
- d. Besuch von Ausstellungen, Museen
- e. Förderung der Kreativität, der Kommunikation, der Partizipation, insbesondere die freie Entfaltung und aktive Gestaltung der Freizeit, Pflege der Kultur, Erhaltung des Brauchtums und der Tradition, Förderung von kulturellen Aktivitäten, ferner menschliche Begabungen zu erkennen und zu entwickeln.

§ 5

Mitglied kann jeder werden, der beim Vorstand oder dem Vorstandsvertreter um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder. Die Vorstandschaft hat ein Vetorecht.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Quartalsende möglich, es genügt eine mündliche Erklärung an eines der Vorstandsmitglieder.

Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen die Vereinszwecke verstößt, gegen die Vereinssatzung in grober und wiederholter Weise verstößt, oder wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft, ansonsten auf Antrag von zwei Drittel der Mitglieder. Die Wiederaufnahme eines einmal ausgeschlossenen Mitgliedes ist erst nach einer Frist von einem Jahr möglich.

§ 6

Vereinsorgane sind:

- a. der/die 1. Vorsitzende
- b. die Vorstandschaft
- c. die aktiven Mitglieder
- d. die passiven Mitglieder

Passive Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt die Hälfte des Beitrages der aktiven Mitglieder.

Passive Mitglieder dürfen ein Drittel der aktiven Mitgliederzahl nicht übersteigen.

Passive Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 7

Die Vorstandschaft besteht aus:

- (1) 1. Vorsitzende/r
- (2) 2. Vorsitzende/r
- (3) Kassierer/in
- (4) Schriftführer/in
- (5) Buchprüfer/in

Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in vertreten ihn gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.

Der/Die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer(in) sind im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt. Die Vorstandschaft gilt jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Scheidet ein Mitglied aus der Vorstandschaft aus, so ist innerhalb von 2 Monaten ein neues Mitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

Geschäftsordnung für den/die 1. Vorsitzende/n:

Er/Sie führt die laufenden Geschäfte selbstständig. Er/Sie darf Geschäfte bis zu einem Betrag von 300€ ausführen. Ansonsten bedarf es der Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Zeichnungsberechtigt für das laufende Konto bei der Bank sind der/die 1. Vorsitzender, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in.

§ 8

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Monat statt. Alle 2 Jahre findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Bei der außerordentlichen Versammlung wird der Mitgliedsbeitrag festgelegt, die Vorstandschaft wird entlastet und die Vorstandschaft wird gewählt.

Es werden erforderliche Satzungsänderungen besprochen und sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte behandelt.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9

Für die im Verein vorkommenden Kunstrichtungen können Abteilungen eingerichtet werden, die in Absprache mit der Vorstandschaft selbstständig wirken können.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgelegten Beitrages verpflichtet. Scheidet ein Mitglied aus, hat es keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 11

Ausstellungen:

Durch die Beitragszahlungen hat das Mitglied das Recht, an Ausstellungen teilnehmen zu dürfen, es hat keinen Anspruch auf bestimmte Ausstellungsflächen. Jedes Mitglied haftet selbst für seine ausgestellten Gegenstände, es sei denn, eine Versicherung wurde für diese Veranstaltung abgeschlossen. Eventuell erzielte Gewinne aus Verkäufen während der Ausstellung haben keinen Einfluss auf den Verein. Es kommt kein Kaufvertrag zwischen Verein und dem Käufer; sondern zwischen dem Mitglied und dem Käufer zustande.

Nur aktive Mitglieder sind berechtigt an Ausstellungen teilzunehmen. Passive Mitglieder nur auf Antrag. Die Entscheidung trifft die Vorstandschaft. Für diesen Fall ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.

Sollte ein Mitglied eine neue Kunstsparte wählen, muss vor einer Ausstellung die Vorstandschaft informiert werden. Die Arbeiten sind den Mitgliedern vorzustellen.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in der extra einberufenen, außerordentlichen Versammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein; zur Beschlussfassung ist eine ¾-Stimmenmehrheit notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CARITASVERBAND für den Landkreis Aichach-Friedberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bei der Versammlung sind Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

Aichach, den 28.10.2009

Der Verein wurde am 12.04.1979 unter VR IV 202 in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.